



Amtliche Mitteilungen der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr. 24

8. Jahrgang

Gelsenkirchen, 20.10.2022

Inhalt:

Erste Änderungssatzung zu der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 17.11.2021

Beitragsordnung des Akademischen Förderungswerkes – Studentenwerk – Anstalt des öffentlichen Rechts vom 07.09.2022



**Erste Änderungssatzung zu der
Beitragsordnung der Studierendenschaft der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 17.11.2021**

Artikel I

Die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 17.11.2021 wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:

§ 5 Höhe des Studierendenschaftsbeitrages

Der Studierendenschaftsbeitrag beläuft sich auf einen Betrag in Höhe von 18 EUR.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Westfälischen Hochschule vom 22.06.2022 sowie der Genehmigung des Präsidiums der Westfälischen Hochschule vom 07.09.2022.

Bekanntgegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen.

Gelsenkirchen, 24.08.2022

gez. Nico Dalka

Präsident des Studierendenparlaments der
Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen,
Bocholt, Recklinghausen

Gelsenkirchen, 24.09.2022

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann

Präsident der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen



**Beitragsordnung
des
Akademischen Förderungswerkes
- Studentenwerk -
Anstalt des öffentlichen Rechts**

Der Verwaltungsrat des Akademischen Förderungswerkes -Studentenwerk-Anstalt des öffentlichen Rechts - hat gemäß§ 6 Abs. 1 Ziffer 2 StWG (Fassung vom 16. September 2014) in Verbindung mit§ 12, Abs. 5 StWG folgende Beitragsordnung beschlossen :

§ 1

Auf der Grundlage von§ 12 Abs. 1 Nr. 3 und§ 12 Abs. 5 StWG erhebt das Akademische Förderungswerk in jedem Semester von allen an der

1. Ruhr-Universität Bochum
2. der Hochschule Bochum
3. der Westfälischen Hochschule
4. der Hochschule für Gesundheit
5. der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in Bochum
6. der Folkwang·Universität der Künste, Standort Bochum,

immatrikulierten Studierenden sowie von allen Weiterbildungsstudierenden i. S. d. § 62 Abs. 3 HG (Fassung vom 16. September 2014) einen Sozialbeitr ag.

§2

Der Sozialbeitrag nach § 1 beträgt je Semester für jede . Studierende/für jeden Studierenden

1. der Hochschulen nach§ 1 Nr. 1-5
 - a. ab dem SS 2023: 120,00 Euro,
 - b. ab dem SS 2024: 125,00 Euro und
 - c. ab dem SS 2025: 130,00 Euro, sowie
2. der Hochschule nach§ 1 Nr. 6

den durch die Beitragsordnung des Studierendenwerkes Duisburg-Essen für die Studierenden der Folkwang·Universität der Künste vorgesehenen Beitrag. Dieser darf jedoch nicht höher sein, als der zu diesem Zeitpunkt geltende Beitrag desAKAFÖ.

§3

Das AKAFÖ fördert - je nach wirtschaftlicher Lage des Studierendenwerks - aus diesem Beitrag neben seinen gesetzlich beschriebenen Schwerpunktaufgaben im Bereich Verpflegung von Studierenden und studentischem Wohnen auch die Kindertagesstätte, die



studentische Kulturarbeit, seine verschiedenen Beratungstätigkeiten, Hilfsfonds sowie den Beitrag an die Darlehnskasse der Studierendenwerke des Landes Nordrhein-Westfalen.

§4

(1) Der Beitrag wird jeweils fällig

- a) mit der Einschreibung
- b) mit der Rückmeldung

Bei der Einschreibung oder Rückmeldung ist die Zahlung des Beitrages nachzuweisen.

(2) Von der Beitragspflicht befreit sind Studentinnen/Studenten, die wegen

- Ableistung des Bundesfreiwilligendienstes
eines Auslandsstudiums
Krankheit
- Schwangerschaft oder Kindererziehung
beurlaubt sind.

(3) Die Hochschulen ziehen den Beitrag nach Maßgabe der Beitragsordnung kostenlos für das Akademische Förderungswerk ein.

§5

(1) Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.

(2) Er kann nach Maßgabe der sozialen Kriterien ganz oder teilweise zurückerstattet werden.

(3) Ein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Beitrages im Falle der Exmatrikulation oder des Widerrufs der Einschreibung vor Ablauf eines Semesters besteht nicht.

(4) Ist die Exmatrikulation oder der Widerruf der Einschreibung vor Beginn der Vorlesungszeit eines Semesters erfolgt, für das der Sozialbeitrag geleistet wurde, ist er zurückzuerstatten.

§6

Diese Beitragsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Beitragsordnung in der zuletzt gültigen Fassung vom 29.03.2017 außer Kraft.

Die Beitragsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum, der Hochschule Bochum, der Westfälischen Hochschule, der Ev. Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe, der Folkwang-Universität der Künste sowie der Hochschule für Gesundheit veröffentlicht oder - wenn solche nicht vorhanden sind - durch Aushang hochschulöffentlich bekannt gemacht.



Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Verwaltungsrates des Akademischen
Förderungswerkes vom 07.09.2022.

Bochum, den 08.09.2022

gez. David Semenowicz
Verwaltungsratsvorsitzender

gez. Frank Weeke
Geschäftsführer